

QUARTIER-VEREIN HERBLINGEN
8207 SCHAFFHAUSEN

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

I Art. 1

Unter dem Namen "Quartierverein Herblingen" (im folgenden Text QVH genannt) besteht seit 27.3.64 mit Sitz in 8207 Schaffhausen auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der QVH ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt und wahrt die Interessen der Einwohner in bezug auf kulturelle, verkehrspolitische und wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange des gesamten Quartiers gegenüber der Stadt und anderen Interessengruppen. Er setzt mit gesellschaftlichen Anlässen Impulse für ein nachhaltig lebenswertes Quartier. 2.)

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied des QVH kann werden:

- a. jede volljährige Person,
- b. Einzelpersonen mit Geschäftsbetrieben im Quartier,
- c. juristische Personen mit Grundbesitz, Geschäftsbetrieben oder Geschäftssitz im Quartier-

Art. 3

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag, welcher jeweils von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Mitglieder, die während des Jahres austreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Neueintretende sind im Eintrittsjahr beitragsfrei. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4

Personen, die sich um den QVH besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, in seinen Rechten jedoch dem Mitglied gleichgestellt.

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied in den QVH erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Art.6

Der Austritt aus dem QVH kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Mitglieder, die gegen das Interesse des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes, ohne Angabe der Gründe, durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV: Organisation des Vereins

Art.7

Die Organe des QVH sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

Art.8

Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung) bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt, welche jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen wird.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Sie muss zudem durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen.

Art.9

Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung hat schriftlich zu geschehen und muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung der Post an die zuletzt bekannte Adresse zum Versand aufgegeben werden. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im besitze des Vereinspräsidenten zu sein, ansonst über sie an der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden können.

Art. 10

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung ,
3. Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung mit Revisionsbericht und des Budgets des nächsten Vereinsjahres
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl des Kassiers
8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Festsetzung des Jahresbeitrages
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern
14. Behandlung von Anträgen
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
16. Beschlussfassung über ausserordentliche Kreditanträge des Vorstandes, die dessen Finanzkompetenz übersteigen.

Art. 11

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Ausstand, der Vizepräsident. Befindet sich auch dieser im Ausstand, so wählt die Vereinsversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Tagespräsidenten.

Art. 12

In der Vereinsversammlung steht jedem Mitglied das Stimmrecht zu. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen ihm oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Durchführung erfolgt auf Antrag, zu dessen Genehmigung das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, soweit Gesetz oder Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Wahlen wird das absolute Mehr auf Grund der insgesamt abgegebenen Stimmen berechnet. Bei geheimen Wahlen wird das absolute Mehr auf Grund der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins benötigen für ihre Rechtsgültigkeit eine zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

B. der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und teilt sich in folgende Ressorts auf: 1.)

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kasse
- Administration
- Sekretariat
- Protokoll
- Information
- Beisitz

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit der Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach Gesetz oder Statuten diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt ferner die Gestaltung des Vereinslebens durch die Organisation von: öffentlichen Versammlungen oder vereinsinternen Veranstaltungen.

Dem Vorstand steht eine Ausgabenkompetenz für einmalige Aufwendungen zu, die insgesamt Fr. 1'000.-- pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

Art. 16

Den einzelnen Ressorts fallen folgende Aufgaben zu:

Präsidium:

Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern.

Vizepräsidium:

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in in dessen/deren Verhinderungsfall in allen Rechten und Pflichten.

Kasse:

Der/die Kassier/in führt die Vereinsbuchhaltung und das Mitgliederverzeichnis und erstattet alljährlich der Vereinsversammlung darüber Bericht. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den/die Kassier/in in dessen/deren Verhinderungsfall. 2.)

Administration:

Der/die Administrator/in ist für den Versand sowie die Mitgliederwerbung und –betreuung zuständig. 2.)

Sekretariat:

Der/die Sekretär/in erledigt die laufende Korrespondenz.

Protokoll:

Der/die Protokollführer/in protokolliert die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.

Information:

Der/die Ressortinhaber/in ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

Beisitz:

Die Beisitzer/innen erledigen Aufgaben, die ihnen zur Bearbeitung übertragen werden.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. Auf Wunsch von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten. Einsprachen gegen das Protokoll sind an der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bereinigen.

Art. 18

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann jedes betroffene Mitglied Rekurs an die nächste Vereinsversammlung erheben. Der Rekurs ist innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme des Beschlusses mit einem Antrag und einer Begründung dem Vorstand z.Hd. der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied, welche von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, bilden die Kontrollstelle. Die Revisoren und das Ersatzmitglied sind für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar. Die Rechnungsrevision kann auch übergangsweise einem Treuhandbüro übertragen werden.

Art. 20

Die Revisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzielles

Art. 21

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten:

- a. aus Beiträgen der Mitglieder,
- b. aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern die über den normalen Jahresbeitrag hinausgehen,
- c. aus Schenkungen,
- d. aus Belastungen an öffentliche oder private Körperschaften, für die der QVH Vorträge etc. zu organisieren und zu leiten hat.

Art. 22

Rechnungen werden durch das Vorstandsmitglied geprüft, welches den Auftrag erteilt hat. Bei Unstimmigkeiten sorgt es für die notwendigen Korrekturen. Korrekte Rechnungen werden visiert und dem Kassier übergeben. 2.)

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Finanzreferat der Stadt Schaffhausen in Verwahrung zu geben zuhanden eines später neu zu gründenden QVH mit den gleichen Zielen.

Diese Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 12. März 1982 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. März 1975.

8207 Schaffhausen, 12. März 1982

Namens des QVH
8207 Schaffhausen

Der Präsident:
Bruno Schmocker

Der Sekretär:
Walter Bühler

- 1.) Statuten Änderung per Generalversammlung 2. März 2007 – Der Präsident: Rolf Amstad
- 2.) Statuten Änderung per Generalversammlung 6. März 2009 – Der Präsident: Rolf Amstad